

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



STAATSEKRETÄR

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/75-O 1903-15/93

München, 15. September 2026
Telefon: 089 2306-3426

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer, MdL, und
Andreas Birzele, MdL, vom 19. August 2026 betreffend „Lücken beim
Glasfaserausbau und Sicherstellung der Telekommunikationsgrund-
versorgung in Bayern“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Max Deisenhofer, MdL, und
Andreas Birzele, MdL, vom 19. August 2026 betreffend „Lücken beim Glas-
faserausbau und Sicherstellung der Telekommunikationsgrundversorgung
in Bayern“ wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Nach dem Grundgesetz sind einzig der Bund und die privaten Telekommu-
nikationsunternehmen für den Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur
zuständig. Gleichwohl kümmern sich bayerische Kommunen intensiv um
den Breitbandausbau vor Ort.

Unabhängig davon ist eine leistungsfähige, flächendeckende Internetversor-
gung ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Daher unter-
stützt der Freistaat Bayern den Breitbandausbau in seinen Kommunen auf
freiwilliger Basis wie kein anderes Bundesland mit mittlerweile über 2,7 Mrd.

Euro in jenen Bereichen, in denen kein eigenwirtschaftlicher Netzausbau durch die Telekommunikationsunternehmen vorgenommen wird.

Zum Breitbandausbau in Wehringen (Landkreis Augsburg) und Bibertal (Landkreis Günzburg) ist dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bekannt, dass jeweils individuelle Lösungen zur Abhilfe gefunden werden konnten.

Frage 1.1:

Wie bewertet die Staatsregierung die Sicherstellung der Telekommunikationsgrundversorgung in Fällen, in denen bestehende Telefonanschlüsse abgeschaltet werden, obwohl keine gleichwertige Anschlussmöglichkeit besteht?

Antwort:

Am 4. Mai 2022 wurde von der Ampelkoalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten (TK-Mindestversorgungsverordnung – TKMV) beschlossen. Die damalige Version der Verordnung sah als notwendige Bandbreiten eines Internetzugangsdienstes für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe lediglich mindestens 10 Mbit/s im Download und mindestens 1,7 Mbit/s im Upload vor. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen leitungsgebundenen Anschluss besteht dabei nicht. Vielmehr darf die Versorgung auch drahtlos erbracht werden, wodurch die Mindestanforderungen nach der TKMV mit wenigen Ausnahmen flächendeckend gewährleistet werden können.

Die Bayerische Staatsregierung hat die viel zu geringen Mindestversorgungsraten bereits im damaligen Bundesratsverfahren zur TK-Mindestversorgungsverordnung als ungenügend, nicht zeitgemäß und fern der Lebenswirklichkeit kritisiert und einen konkreten Änderungsantrag auf Anhebung der Mindestversorgungsrate auf insgesamt 30 Mbit/s eingebracht. Im Ergebnis wurde die Downloadmindestgeschwindigkeit in der TKMV im Jahr 2022 dennoch auf nur 10 Mbit/s festgesetzt, obwohl der Bundesrat in einer Entschließung festgehalten hat, dass bei der Festlegung einer

Mindestversorgung mit nur 10 Mbit/s die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an eine effektive Mindestversorgung mit Internet nicht erfüllt werden. Es wurde zugesichert, die Werte würden jährlich überprüft und entsprechend der Entwicklung der Versorgungslage angepasst.

Erst zum 31. Dezember 2024 traten schließlich leicht erhöhte Mindestversorgungsraten von mindestens 15 Mbit/s im Download und 5 Mbit/s im Upload in Kraft. Für eine zeitgemäße wirtschaftliche und soziale Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger erachtet die Bayerische Staatsregierung auch diese Werte als deutlich zu niedrig und setzt sich weiterhin für eine deutlich höhere Mindestversorgungsrate ein.

Frage 1.2:

Wie wird in diesen Fällen das gesetzlich vorgesehene Recht auf Telekommunikationsgrundversorgung sichergestellt?

Frage 1.3:

Welche Unterstützung erhalten betroffene Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Ansprüche?

Antwort:

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei fehlender bzw. nicht angemessener Versorgung können Bürgerinnen und Bürger die Unterversorgung der Bundesnetzagentur melden, in deren Zuständigkeit die Durchsetzung des Anspruchs auf eine angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten fällt. Bei der Einreichung entsprechender Anträge wurden betroffene Bürgerinnen und Bürger bereits durch das Bayerische Breitbandzentrum unterstützt. Die Bundesnetzagentur prüft anschließend im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und kann gegebenenfalls geeignete Maßnahmen gegenüber den Telekommunikationsunternehmen ergreifen.

Bei Streitigkeiten mit Telekommunikationsunternehmen können sich Verbraucherinnen und Verbraucher an die Schlichtungsstelle

Telekommunikation der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html) wenden.

Frage 2.1:

Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über Versorgungslücken infolge stockender oder nicht vollendeter Glasfaserprojekte vor?

Antwort:

Der Bayerischen Staatsregierung sind keine Versorgungslücken gemäß TK-Mindestversorgungsverordnung infolge stockender oder nicht vollendeter Glasfaserprojekte bekannt.

Frage 2.2:

Welche Hauptursachen identifiziert die Staatsregierung für Verzögerungen bei bereits begonnenen Ausbauprojekten?

Antwort:

Nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung ist in den weit überwiegen- den Fällen die Insolvenz des beauftragten Tiefbauunternehmens die Haupt- ursache für Verzögerungen bei bereits begonnenen Ausbauprojekten.

Frage 3.1:

Wie viele vergleichbare Fälle sind der Staatsregierung bayernweit bekannt, in denen Bürgerinnen und Bürger weder über einen funktionsfähigen Altan- schluss noch über einen neuen Glasfaseranschluss verfügen, aufgeschlüs- selt nach Regierungsbezirken?

Frage 3.2:

Wie verteilen sich diese Fälle innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben auf Landkreise und Kommunen?

Antwort:

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bayerischen Staatsregierung sind, abgesehen vom Einzelfall in Wehringen, der auch an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat herangetragen und für den zwischenzeitlich eine Lösung gefunden wurde, bayernweit keine weiteren Fälle bekannt.

Frage 4.1:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Verbraucherinnen und Verbraucher bei stockenden Glasfaserprojekten zu unterstützen?

Frage 4.2:

Inwiefern bestehen unabhängige Informations- und Beratungsangebote für Betroffene?

Frage 4.3:

Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass besonders schutzbedürftige Personen durch Verzögerungen beim Netzausbau nicht von grundlegenden Telekommunikationsdiensten abgeschnitten werden?

Antwort:

Die Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Stockende Glasfaserprojekte treten nach Kenntnis der Bayerischen Staatsregierung insbesondere beim eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau auf.

Das Bayerische Breitbandzentrum als zentraler Ansprechpartner für alle Beteiligten am Breitbandausbau in Bayern bietet Hilfestellung und vermittelt zwischen den betroffenen Parteien. Darüber hinaus beraten und unterstützen die Breitbandmanager an den örtlich zuständigen Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die Kommunen unabhängig und neutral. Bürgerinnen und Bürger haben nach § 157 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes das Recht auf eine Mindestversorgung an Telekommunikationsdiensten. Über die Internetseiten der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/start.html>) und des Gigabitbüros des Bundes (<https://gigabitbuero.de/>) erhalten Bürgerinnen und Bürger darüber hinaus Informationsangebote zum Ausbau digitaler Infrastrukturen. Bei Streitigkeiten mit Telekommunikationsunternehmen

können sich Verbraucherinnen und Verbraucher an die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html) wenden.

Frage 5.1:

Wie bewertet die Staatsregierung die Förderkriterien der Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) vor dem Hintergrund, dass innerhalb derselben Straße oder desselben Wohngebietes einzelne Gebäude aufgrund geringfügiger Unterschiede bei historischen Bandbreitenwerten von der Förderung ausgeschlossen werden?

Antwort:

Zum 31. Dezember 2025 ist die Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) planmäßig ausgelaufen. Grundlage für die Einstufung, welche Adressen förderfähig sind, waren die mit der Europäischen Kommission im seinerzeitigen Notifizierungsverfahren vereinbarten Schwellwerte. Adressen, die über den Aufgreifschwelen von 100 Mbit/s im Download für Privatanschlüsse und 200 Mbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse lagen, durften infolgedessen nicht gefördert werden.

Zwischenzeitlich hat sich das Verständnis der Europäischen Kommission zu den Aufgreifschwelen fortentwickelt. Die aktuelle Bundesförderung nach der Gigabitrichtlinie des Bundes 2.0 mit bayerischer Kofinanzierung nach der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0) erlaubt günstigere Aufgreifschwelen. Förderfähig sind grundsätzlich alle Adressen, an denen kein Netz mit mind. 300 Mbit/s im Download und mind. 150 Mbit/s im Upload oder kein Kabelnetz mit mind. dem Standard Docsis 3.1 verfügbar ist oder voraussichtlich zur Verfügung stehen wird. Hiervon nicht förderfähig sind lediglich jene Adressen, an denen bereits zwei Netze mit mind. 100 Mbit/s im Download verfügbar sind oder voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Frage 5.2:

Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, laufende Ausbauprojekte so auszugestalten, dass bei ohnehin stattfindenden Tiefbauarbeiten alle

entlang der Trasse liegenden Grundstücke angeschlossen werden können, um spätere zusätzliche Tiefbaukosten und erneute Straßeneingriffe zu vermeiden?

Antwort:

Es ist ausdrücklich erwünscht, dass bei laufenden Tiefbauarbeiten alle an der Trasse liegenden Adressen an das neu gebaute Netz angeschlossen werden. In der Förderung nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell ist der eigenwirtschaftliche Ausbau zusätzlicher Adressen durch das ausbauende Unternehmen jederzeit möglich. Im sog. Betreibermodell kann die Kommune auf eigene Kosten ebenfalls jederzeit alle nicht förderfähigen Adressen mit Glasfaser erschließen. Weitere Fördermittel dürfen für diese Adressen jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Eine Förderung von Adressen, die durch das Markterkundungsverfahren als nicht förderfähig eingestuft wurden, ist aus beihilferechtlichen Gründen nicht zulässig.

Frage 6.1:

Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeiten der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0), bestehende Versorgungslücken beim Glasfaserausbau zu schließen?

Frage 6.2:

Inwieweit können Haushalte, die in früheren Förderverfahren aufgrund deren Förderkriterien nicht berücksichtigt wurden, im Rahmen der KofGibitR 2.0 nachträglich gefördert und an das Glasfasernetz angeschlossen werden?

Antwort:

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 (KofGibitR 2.0) macht das Bundesförderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 für die Kommunen attraktiv, indem die niedrigen Fördersätze des Bundes massiv angehoben werden. Dabei gelten im Bundesförderprogramm nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 günstigere Aufgreifschwelen als in früheren Förderverfahren (siehe Antwort zu Frage 5.1).

Zur Schließung von Lücken im Glasfasernetz ist das Lückenschluss-Programm nach Nr. 9 der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 und Nr. 2 der Bayerischen Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie 2.0 ein hervorragendes Mittel.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich daher intensiv dafür eingesetzt, das Lückenschluss-Programm im Bundesförderprogramm zu verankern.

Frage 6.3:

Sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund der geschilderten Fälle weiteren Anpassungsbedarf an der KofGibitR 2.0 oder an ergänzenden Förderinstrumenten, um Versorgungslücken und sogenannte „Flickenteppiche“ aus geförderten und nicht geförderten Haushalten zu vermeiden?

Antwort:

Die Bayerische Staatsregierung setzt sich dafür ein, dass das Lückenschluss-Programm weiter fortbesteht und mit entsprechenden Mitteln seitens des Bundes ausgestattet ist.

Angeichts des Auslaufens der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 zum 31. Dezember 2028 betont die Bayerische Staatsregierung die Notwendigkeit, dass der Bund bereits jetzt die Förderkulisse für die Zeit nach 2028 definiert.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schöffel, MdL